

1. festgestellter Sachverhalt

- ☐ **Bestätigung der Anklageschrift:** *Die Hauptverhandlung hat den Sachverhalt (☐ im Wesentlichen) bestätigt.*
- ☐ **Geständnis d. A.; keine Beweisaufnahme:** *D. geständige Angekl. ist auf Grundlage des in der Anklage geschilderten Sachverhalts wegen des erhobenen Tatvorwurfs zu verurteilen (weiter: Strafzumessung)*
- ☐ **Teilweise Bestätigung:** *Die Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift niedergelegt ist, nur teilweise bestätigt. Die Staatsanwaltschaft hält nach der durchgeführten Beweisaufnahme folgenden Sachverhalt für erwiesen: ...*
- ☐ **Anderer Sachverhalt bestätigt (beachte §§ 265 f. StPO!):** *Die Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift niedergelegt ist, nicht bestätigt. Die Staatsanwaltschaft hält nach der durchgeführten Beweisaufnahme folgenden Sachverhalt für erwiesen: ...*

2. Beweiswürdigung

- ☐ **Geständnis:** *Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund des Geständnisses d. Angekl. Es wurde der zur Last gelegte Sachverhalt ☐ in vollem Umfang ☐ teilweise eingeräumt. Das Geständnis ist auch durch die polizeilichen Ermittlungen verifiziert, nämlich _____.*
- ☐ **Übereinstimmendes Geständnis und Aussagen von Zeug.:** *Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund der Einlassung d. Angekl. und d. Zeug. _____. So geben alle übereinstimmend an, dass _____.*
- ☐ **Tatnachweis durch Aussage d. Zeug.:**
 - ☐ *Trotz der Einlassung d. Angekl., dass ...*
 - ☐ *Auch wenn d. Angekl. zum Tatvorwurf schweigt, wird der Tatnachweis durch die glaubhaften Aussagen d. glaubwürdigen Zeug. _____ geführt.*

Es wurde nämlich klar und widerspruchsflos bekundet, dass ...

An der Glaubwürdigkeit d. Zeug. bestehen keine Zweifel, da

- ☐ *keine persönliche Beziehung zu Angekl. besteht.*
- ☐ *spontane Antworten auf Nachfragen gegeben wurden.*
- ☐ *die Aussage auf unerwartete Fragen spontan ergänzt wurde.*

☐ **Anderslautende Angaben von Zeugen, denen nicht gefolgt wird:**

- ☐ *Die Angaben d. Zeug. _____ sind nicht widerspruchsfrei, weil ...*
- ☐ *D. Zeug. _____ ist/sind nicht glaubwürdig, da*
 - ☐ *eine persönliche Beziehung zu Angekl. vorliegt, nämlich ...*
 - ☐ *eine starke eigene Beteiligung des Zeugen vorliegt, nämlich ...*
 - ☐ *die Aussage einstudiert wirkte, weil ...*

☐ **Sonstige Beweismittel:** *Der Tatnachweis erfolgt (☐ auch) über _____*

als ☐ Sachverständigenbeweis ☐ Urkunde(n) ☐ Augenscheinsobjekt(e).

Daraus geht hervor, dass ...

3. Rechtliche Würdigung

☐ **Rechtliche Bewertung (nicht bei einfach gelagerten Fällen)**

*D. Angekl. hat sich daher wegen _____
nach den §§ _____ StGB schuldig gemacht.*

Zwischenergebnis

Ich beantrage, d. Angekl. wegen [Wiedergabe des Tenors] zu verurteilen.

☐ *Wegen der tateinheitlichen Verurteilung ist gem. § 52 StGB auf eine Strafe aus dem schwersten Delikt zu erkennen.*

☐ *Wegen der tatmehrheitlichen Verurteilung ist gem. den §§ 53, 54 StGB nach Bildung der Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. (Es ist für jede Handlung gem. Punkt 4 eine Einzelstrafe zu bilden und diese unter 5. zu einer Gesamtstrafe zusammenzuführen.)*

☐ **Alternativ zu 1–3:**

*Nachdem der Einspruch auf die Rechtsfolgen beschränkt wurde, steht der Schuldspruch aus dem Strafbefehl rechtskräftig fest. Demnach ist der Anklageklagte wegen _____
_____ nach §§ _____ StGB schuldig.*

☐ **Wenn nur Ordnungswidrigkeit beweisbar (Gericht nach § 82 I OWiG zuständig):**

Ich beantrage d. Angekl. wegen der einschlägigen Ordnungswidrigkeit ... zu einem Bußgeld von .../ der Regelahndung zu verurteilen.

Kommen wir zur Frage der Strafzumessung.

4. Ermittlung der Einzelstrafe:

☐ **Strafrahmen** (Nicht erforderlich bei einfachen Fällen.):

Der verwirklichte § _____ StGB sieht eine Geldstrafe von _____ (40 I 2: min. 5 Tagessätzen, max. 360 TS) oder eine Freiheitsstrafe von _____ (38 II: min. 1 Mo, max. 15 Jahre) vor.

☐ **Strafrahmenverschiebung:**

Zur Verschiebung des Strafrahmens sind folgende Ausführungen veranlasst:

☐ *Nach einer umfassenden Würdigung von Vortat-, Tat- und Nachtatsituation ist (☐ nicht) von dem Regelbeispiel / unbenannter schwerer Fall nach § _____ StGB auszugehen, weil _____.*

☐ *Nach einer umfassenden Würdigung von Vortat-, Tat- und Nachtatsituation ist (☐ nicht) von einem minder schweren nach § _____ StGB auszugehen, weil ... (beachte § 50 StGB)*

☐ *Der vertyppte Milderungsgrund nach § _____ StGB ist (☐ nicht) einschlägig:*
☐ *fakultativ: 13 II (Unrechts- und Schuldgehalt geringer als aktives Tun?), 17 S. 2 (Grad des Verschuldens hinsichtlich des Irrtums?), 23 II, III (Nähe zur Tatvollendung), 35 I, 46a, 46b, 239a IV*
☐ *zwingend: 27, 28 I, 30 I 2, 35 II 2, 111 II 2*

☐ *Eine verminderte Schuldfähigkeit führt nach § 21 StGB (☐ nicht) zu einer Strafmilderung, weil [v.a. Verschulden an der Alkoholisierung]*

¾-Werte: 10J: 7 J. 6 Mo./5 J. 7 Mo.; 5J: 3 J 9 Mo/2 J 10 Mo; 3J: 2 J 3 Mo/1 J 8 Mo; 1J: 9Mo/6Mo 3Wo

Bei der Strafzumessung im engeren Sinn ist bei einer umfassenden Würdigung von Vortat-, Tat- und Nachtatsituation folgendes zu berücksichtigen:

Für d. Angekl. spricht, dass

Vortatsituation:

- ☐ keine Vorstrafen (keine Vorahnungen nach JGG) vorliegen
- ☐ die Vorstrafen eine sinkende Kriminalitätskurve zeigen
- ☐ häusliche/soziale/wirtschaftliche/kulturelle/gesundheitlich ungünstige und unverschuldete Verhältnisse vorliegen
- ☐

Tatsituation:

- ☐ von einer unverschuldeten alkoholbedingten Enthemmung auszugehen ist
- ☐ ein Mitverschulden d. Verletzten vorliegt
- ☐ von einer geringen kriminellen Energie auszugehen ist
- ☐ eine geringe Tatbeteiligung vorliegt
- ☐ eine Augenblickstat vorliegt
- ☐ ein geringer Schaden eingetreten ist
- ☐ ein erheblicher Eigenschaden bei ihm eingetreten ist
- ☐ ein Verbotsirrtum vorliegt (beachte § 17 S. 2; Grad der Vermeidbarkeit)
- ☐

Nachtatsituation:

- ☐ die Tat rückhaltlos/vollumfänglich/größtenteils/überschießend gestanden wurde (und Einsicht/Reue gezeigt wurde) (Aber: Wirkung von Geständnis vermindert, wenn Nachweis auch über andere Beweismittel möglich gewesen wäre. Opferschonendes Geständnis wirkt entlastend.)
- ☐ der Schaden vollständig/teilweise wiedergutmacht wurde (§46a beachten)
- ☐

§ 185 StGB

Maß der Verletzung der persönlichen Ehre (v.a. Art und Häufigkeit der Beleidigung sowie Bekanntheitsgrad d. Geschädigt. in der Öffentlichkeit) – Entschuldigung

§ 223 StGB

Vorsatzgrad – Verletzungsfolgen (Dauerfolgen) – Anlass der Handlung

§ 224 I Nr. 2 StGB

Art des Werkzeugs (davon ausgehendes Gefährdungspotenzial)

§ 242 StGB

Wert der Beute – Beute zurückgeführt? – Auswirkung auf d. Geschädigt.

§ 263 StGB

Höhe des Schadens – Schaden ausgeglichen? – Auswirkung auf d. Geschädigt.

§§ 315c/316 StGB

Höhe Alkoholisierung – Tatzeit und zurückgelegter Fahrtweg (Gefährdungspotential)

§§ 303, 306 StGB

Vorsatzgrad – Schadenshöhe – Herbeiführung Sach- und Personenschaden? – Höhe Schaden bzw. Intensität der Gefährdung

§ 29 BtmG /CanG

Art (Vorsicht: „Normalfall“: es gibt Drogen geringer [= THC], mittlerer und hoher [= Heroin, Kokain] Gefährlichkeit; die Drogenart als Droge mittlerer Gefährlichkeit ist kein tauglicher Aspekt der Strafzumessung), Menge und Wirkstoffgehalt – Angeklagter mit formloser Einziehung einverstanden? – Therapie begonnen/absolviert – nachgewiesene Drogenabstinenz

- ☐ es soll eine Freiheitsstrafe festgesetzt werden:

☐ wenn das Gesetz Geld- oder Freiheitsstrafe vorsieht: Eine Geldstrafe ist nicht mehr ausreichend, um d. Angekl. von weiteren gleichgelagerten Straftaten abzuhalten, sodass die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf d. Angekl. (☐ und zur Verteidigung der Rechtsordnung) unerlässlich ist. Vor allem aufgrund der Vorahnungen ist eine Geldstrafe nicht zielführend. (zB bereits mehrfach Geldstrafen gg. Angekl. ergangen, dennoch weitere Straftaten – va einschlägige – begangen)

Gegen den Angekl. spricht, dass

Vortatsituation:

- ☐ (einschlägige) Vorstrafen/Ahnungen nach dem JGG vorliegen (die eine steigende Kriminalitätskurve zeigen)
- ☐ eine hohe Rückfallgeschwindigkeit gegeben ist
- ☐ die Tat während offener (einschlägiger) Bewährung begangen wurde
- ☐

Tatsituation:

- ☐ die Tat ein planvolles Vorgehen zeigt
- ☐ d. Angekl Initiator/Drahtzieher war
- ☐ ein rücksichtsloses Vorgehen gegeben ist
- ☐ ein Vertrauensverhältnis ausgenutzt wurde
- ☐ ein hoher Schaden eingetreten ist
- ☐ ein hoher Gewinn erzielt wurde
- ☐ durch die Tat mehrere Strafgesetze verwirklicht wurden
- ☐

Nachtatsituation:

- ☐ der Schaden dauerhaft ist
- ☐ ein bleibender Gesundheitsschaden eingetreten ist
- ☐ andere beweisbare Taten/Teile von Taten nach §§ 154f. StPO eingestellt wurden
- ☐

☐ bei Freiheitsstrafe unter 6 Monaten: Auch liegen die besonderen Umstände vor, die die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe nach § 47 StGB rechtfertigen: [Begründung mit der Tat oder der Persönlichkeit d. Angekl.]

Unter Abwägung aller für und gegen d. Angekl. sprechenden Strafzumessungserwägungen halte ich daher eine

☐ Geldstrafe von _____ Tagessätzen zu je _____ €
☐ Freiheitsstrafe von _____ Wochen / Monaten / Jahren

für tat- und schuldangemessen.

- ☐ Es wurde zudem die besondere Wirkung d. Strafe für d. Angekl. berücksichtigt, nämlich dass
- ☐ die Strafe in das Führungszeugnis aufgenommen wird und damit eine Vorstrafe vorliegt (nach § 32 BZRG)
 - ☐ die Strafe den Bereich einer Bewährungsstrafe überschreitet (§ 56 StGB)
 - ☐ beamtenrechtliche Folgen zu erwarten sind

☐ bei Geldstrafe:

Die Tagessatzhöhe ergibt sich

- ☐ aus einer konkreten Betrachtung wie folgt: ... [(Netto Gehalt ./ Kind 1/10 ./ unterhaltsberechtigter Ehegatte 2/10; bei Hausmann/-frau ca. 4/7 Ehegatte): 30]
- ☐ daraus, dass d. Angekl. arbeitslos ist / Sozialleistungen erhält. [Tagessatzhöhe ca. 15,00 €]
- ☐ aus einer Schätzung nach § 40 III StGB, da d. Angekl. keine Angaben zum Einkommen macht und von folgenden Grundlagen auszugehen ist; ...

5. Im Falle der Bildung einer Gesamtstrafe

- ☐ Unter Zusammenführung der Einzelstrafen nach §§ 53, 54 StGB ist
- ☐ Weil die Voraussetzungen von § 55 StGB vorliegen ist unter Einbeziehung der Strafe ... aus der Entscheidung ...
- ☐ und Auflösung der dortigen Gesamtstrafe mit den Einzelstrafen ...

eine

☐ (Gesamt-)geldstrafe von _____ Tagessätzen zu je _____ €
☐ (Gesamt-)freiheitsstrafe von _____ Wochen / Monaten / Jahren (beachte § 58)

tat- und schuldangemessen.

Bei der Gesamtstrafenbildung habe ich neben den gerade genannten Gesichtspunkten besonders den

☐ engen situativen, zeitlichen und motivatorischen Zusammenhang ☐ die (Un-)Gleichartigkeit der Delikte ☐ die Vorstrafen d. Angekl. gewertet.

6. Wenn eine Freiheitsstrafe festgesetzt wurde

Die Vollstreckung der (Gesamt-) Freiheitsstrafe ist gem. § 56 StGB (☐ nicht) zur Bewährung auszusetzen, da (☐ nicht) zu erwarten ist, dass

- ☐ bis 1 J: sich d. Angekl. die Strafe als Warnung dienen lässt und auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dies ist vor allem deshalb (☐ nicht) anzunehmen, da
- ☐ es sich (☐ nicht) um die erste Bewährungsstrafe d. Angekl. handelt.
 - ☐ die Untersuchungshaft (☐ k) einen Warneffekt hatte.
 - ☐ (☐ nicht) nach der Tat Einsicht gezeigt wurde.
 - ☐ (☐ nicht) nach der Tat der Schaden wiedergutmacht wurde.
 - ☐ (☐ k) eine günstige Veränderung der d. Angekl. Lebensverhältnisse zu erkennen ist.

- ☐ 1 bis 2 J: (☐ keine) Vss v. Abs. 1 + Zusätzlich ergeben sich aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit d. Angekl. (☐ keine) besondere Umstände wie:
 - ☐ Bemühungen d. Angekl. um Wiedergutmachung des entstandenen Schadens.
 - ☐ in Relation zur Verurteilung vollzogene lange Untersuchungshaft. ☐ ein umfassendes Geständnis.
- ☐ Für die Bewährungszeit wird eine Dauer von _____ Jahre (2–5) beantragt.
Es wird dabei zunächst die Anordnung beantragt, dass d. Angekl. jeden Wohnungswechsel während der Bewährungszeit unaufgefordert dem Gericht mitteilen muss, um d. Angekl. überwachen zu können.
- ☐ Auflagen (§ 56b StGB): je nachdem, ob Einkommen vorhanden, Zeit f. Arbeit:
 - ☐ Es wird beantragt d. Angekl. die Wiedergutmachung des Schadens nach besten Kräften aufzuerlegen
Er soll daher _____ monatliche Raten von je _____ € an _____ (Geschäd.) zahlen.
 - ☐ Es wird beantragt d. Angekl. aufzuerlegen, einen Geldbetrag von _____ € zugunsten der Staatskasse/einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (1–2 Monatsgehälter).
- ☐ Weisungen (§ 56c StGB): Es wird beantragt, die Weisung zu erteilen, dass d. Angekl.
 - ☐ eine Therapie/Suchtberatung bei _____ [Einrichtung] zu absolvieren hat (nur wenn Gutachten § 64 StGB oder Zusage von Angekl. im Vorfeld).
 - ☐ während der Bewährungszeit der Bewährungshilfe unterstellt wird und deren Anordnungen befolgen muss.

- ☐ § 44 StGB: Es ist zur Einwirkung auf d. Angekl. zusätzlich ein Fahrverbot für die Dauer von _____ (1–6 Mo) Monaten anzuordnen.
- ☐ Es wird die ☐ Aufhebung ☐ Fortdauer ☐ Anordnung der Untersuchungshaft beantragt, weil _____ [dringender TV, Haftgrund, Verhältnismäßigkeit].
- ☐ §§ 69, 69a StGB:
 - ☐ Aus der Tat ergibt sich, dass d. Angekl. zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Fahrerlaubnis ist ihm daher gem. § 69 StGB zu entziehen, sein Führerschein einzuziehen. Gemäß § 69a StGB ist eine Sperre anzuordnen, dass vor Ablauf von _____ Monaten/Jahren (6Mo bis 5J, mind. 1J bei Sperre in den letzten 3J vor der Tat, bei Sicherstellung und §§ 94, 111a mind. ./. Zeit der vorläufigen Entziehung jedoch mind. 3Mo) die Verwaltungsbehörde ihm keine neue Fahrerlaubnis erteilt.
 - ☐ Isolierte Sperre (§§ 69, 69a StGB): Aus der Tat ergibt sich, dass d. Angekl. zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Verwaltungsbehörde darf ihm daher vor Ablauf von _____ Monaten/Jahren keine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilen.
 - ☐ Der vorläufig entzogene Führerschein ist d. Angekl. zurückzugeben (wenn Voraussetzungen von § 111a nicht gegeben.).
- ☐ ☐ Nach § 73 I StGB ist die Einziehung _____ (Tatertrag) gegen d. Angekl. anzuordnen.
- ☐ Nach §§ 73, 73c StGB ist die Einziehung von Wertersatz iHv _____ € (Wert des Tatertrags) gegen d. Angekl. anzuordnen.
- ☐ Nach § 74 I StGB ist die Einziehung von _____ (Tatprodukt/ Tatmittel) gegen d. Angekl. Anzuordnen, weil [...].
- ☐ Nach § 33 S. 2 BtMG ist die Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel /- utensilien anzuordnen.

Wegen der Verurteilung sind d. Angekl. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.